



www.vvu-bw.de



Der VVU in Krakau

Inhalt

August 2014

Editorial

Teil des Gerichts, nicht der Möblierung! 2

Berufliche Information

Danica Seleskovitch Preis 2014 5

Die Mittagspause und andere Streitigkeiten 6

„Justiz soll sensibler mit Migranten umgehen“ 10

EULITA in Krakau 12

QUALITAS 19

Unser Verband

Reisebericht aus Krakau 14

Was macht Krakau so besonders? 16

Sommergrüße aus Esslingen 17

Seminare

Seminar für Polnisch-Übersetzer 18

Persönlich

Gedenken 19

Termine/Impressum

Impressum 19

Einladung JMV 20

Neue Mitglieder 20

Teil des Gerichts, nicht der Möblierung!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



Evangelos Doumanidis

ein Jahr JVEG-Reform, und – Spoiler Alert – noch immer gibt es trotz aller Bemühungen keine eindeutige, allgemein angewandte Linie im Bereich simultan/konsekutiv zu vermeiden.

Während das Oberlandesgericht und Arbeitsgericht Stuttgart (und einige Richter z.B. beim Landgericht Stuttgart) die Dolmetschart „simultan“ vor Beginn der Verhandlung selbständig ins Protokoll diktieren (und damit einem Vorschlag folgen, den wir gemeinsam mit den anderen im BfJ vertretenen Verbänden allen Gerichtspräsidenten gemacht hatten), gibt es z.B. RichterInnen beim Sozialgericht Stuttgart, die ausdrücklich zu konsekutivem Dolmetschen laden und offen bekennen, daß sie damit einer Vorgabe der Kostenbeamten folgen, weil das günstiger sei. Der Versuch zu erklären, dass konsekutiv effektiv teurer ist, weil es länger dauert, und dass es Richter sind, die über den Ablauf der mündlichen Verhandlung zu bestimmen haben und gewiß nicht Kostenbeamte, war bislang nicht immer von Erfolg gekrönt.

Bereits hier sei auf ein aktuelles Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 07.07.2014 verwiesen, das die von uns empfohlene Praxis für richtig und die Mitteilung des Gerichts über die Art des Dolmetschens bei Beginn der Verhandlung für tatsächlich ausreichend erklärt. Weitere Einzelheiten dazu finden Sie auf den nächsten Seiten.

So ist das Ei, das uns der Gesetzgeber da ins Nest gelegt hat, noch lange nicht zu aller Zufriedenheit ausgebrütet, und unsere Kollegen aus den anderen Bundesländern können sich ebenfalls noch kein Omelett kochen...

Heute möchte ich jedoch zwei andere Blicke als nur auf unsere eigene Situation wagen: Nämlich einen über den Tellerand und einen in den Spiegel.

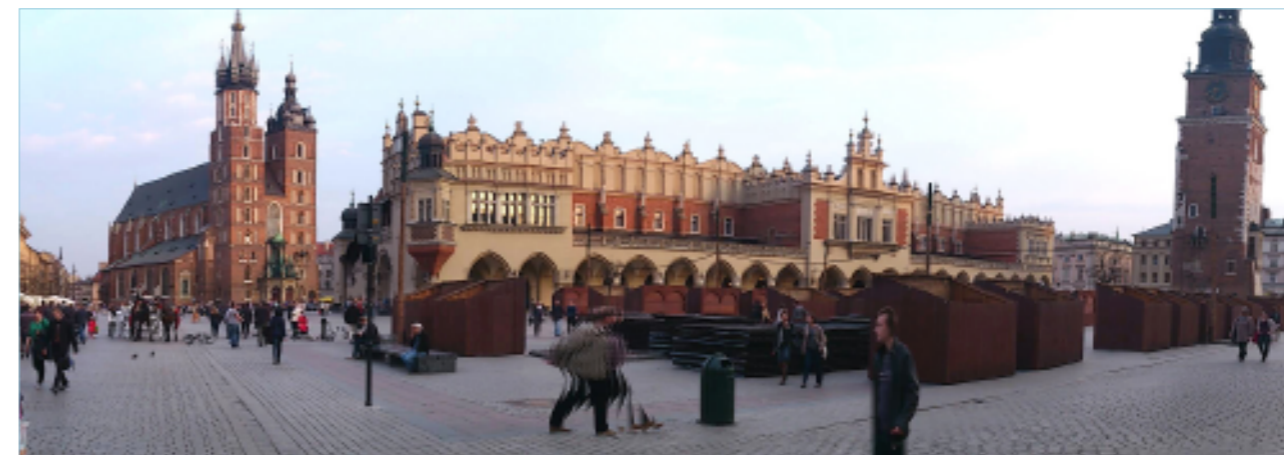
■ 1. In den Niederlanden erhalten Übersetzer vom Staat 79 Cent pro Zeile, in Ungarn erhalten sie 3 Cent pro Wort, in Polen (wo nicht zwischen „Übersetzer“ und „Dolmetscher“

unterschieden wird) gibt es 10 Euro brutto pro Übersetzer DIN-A 4 Seite und 10 (in Worten zehn) Euro pro Stunde für Gerichtsdolmetscher, ohne dass An- und Abfahrt vergütet werden. Und auch den hohen Grad an Regulierung wie in Deutschland, gibt es in anderen Staaten nicht: In der Ukraine beglaubigt nicht der Übersetzer, sondern ein Notar die Treue der Übersetzung, wenn er die Sprache „kennt“, oder er bestätigt das Original der Unterschrift eines Übersetzers (ohne dass das Gesetz sagt, wer sich so nennen darf), wenn er die Sprache „nicht kennt“; in Griechenland sind Gerichtsdolmetscher auf Strafe verpflichtet zum täglichen Sitzungsbeginn um 09.00 Uhr vor Gericht zu erscheinen, erhalten aber keinerlei Vergütung oder Schadensersatz, wenn ihr Fall an diesem Tag (!) überhaupt nicht aufgerufen wird und sie unverrichteter Dinge wieder abziehen müssen (falls nicht ohnehin irgendeine Person, die sich zufällig im Gang aufhält und behauptet, die betreffende Sprache zu „kennen“, spontan herangezogen wird). Häufig bringen Verteidiger eigene Dolmetscher mit, um den Gerichtsdolmetscher zu kontrollieren. Kommt dieser tatsächlich dran, dann erhält er pro Verfahren 17,64 Euro, auch wenn das Verfahren mehrere Tage lang dauert, und auch die manchmal erst nach vielen Monaten. 17,64 Euro pro Verfahren.

Das alles ist furchtbar. Denn in keinem dieser Länder lebt es sich wirklich günstiger als in Deutschland.

Aber es geht weiter:

In den Niederlanden werden alle staatlichen bzw. gerichtlichen Aufträge in Paketen ausgeschrieben (in England ist es ähnlich); drei Agenturen teilen sich den gesamten Bereich, spielen die Dolmetscher und Übersetzer gegeneinander aus und drücken die Preise immer weiter nach unten (ein Paket konnte sich inzwischen der entsprechende Berufsverband schnappen und hofft, damit Gutes zu tun). Darüber hinaus sind die holländischen Kollegen verpflichtet, sofern sie weiter im Verzeichnis der Vereidigten geführt werden wollen, alle fünf Jahre die Teilnahme an mindestens einhundert Stunden Fortbildung nachzuweisen. Das kostet ca. 5.000,00 Euro und zwingt die Kollegen, falls



sie sich das überhaupt leisten können, dazu, völlig lächerliche Kurse zu horrenden Preisen zu buchen.

Diese und ähnliche Erkenntnisse gewannen wir durch die Teilnahme an der internationalen, vom polnischen Verband TEPIS und dem österreichischen Verband ÖVGd vom 3. bis 5. April in Krakau veranstalteten, hervorragend organisierten internationalen Konferenz unter dem Titel „Neue Aufgaben für Justizdolmetscher und -übersetzer im erweiterten Europa“.

Sie bedeuten nicht, dass wir mit unseren Verhältnissen zufrieden sein sollen. Ich denke jedoch, dass wir nicht nur die Verantwortung haben, weiter für unsere eigene Position zu kämpfen, sondern auch für diejenige der Kollegen in den anderen europäischen Staaten. Und sei es, weil wir dadurch vielleicht verhindern, dass das Ausschreibungsmodell oder diese Perversion der Fortbildungspflicht auch nach Deutschland kommt.

Und der AssITIG, der italienische Verband der Gerichtsdolmetscher und Übersetzer, weist und auf ein weiteres, wenn auch zunächst regionales Problem hin: „Hier bei uns ist wirklich der Notstand ausgebrochen!“ schrieb er im Juni. „Durch die Operation Mare nostrum gibt es für uns keinen Moment Waffenruhe, wir haben nachts 23 von 24 Stunden auf Militärschiffen gearbeitet, um die Migranten zu befragen, und da befinden wir uns tatsächlich in einem totalen Notzustand. Die Bestätigungen von Festnahmen sind von Tag zu Tag verschieden, und wir brauchen Dolmetscher für nichteuropäische Sprachen und Dialekte, besonders für diejenigen, die aus den Gebieten unterhalb der Sahara kommen, und leider gibt es da ganz wenige fachlich kompetente Personen...“ Und das bei „unwürdigen Dolmetscherentschädigungen“.

■ 2. Verlassen wir nun für einen Moment unsere selbständig tätigen Kollegen in Europa.

Keynote-Sprecher in Krakau waren am ersten Tag Sally Bailey-Ravet, Leiterin der Dolmetscherabteilung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg und Patrick Twidle, Leiter der Dolmetscherabteilung beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in Luxemburg.

Ihre Aussagen, Ergebnis ihrer eigenen langjährigen Erfahrungen als angestellte Berufsvertreter mit Gerichten und Richtern auf höchster Ebene, waren so einfach wie allgemeingültig:

Erwarten Sie keine Anerkennung. Unternehmen Sie eigene Qualitätsanstrengungen. Vertrauen schafft ein Ehrenkodex (der insbesondere Verschwiegenheit und Unparteilichkeit statuiert). Sie selbst sind dafür verantwortlich, dass Sie als Profis angesehen und respektiert werden. Weisen Sie selbst auf Hindernisse bei Ihrer Arbeit hin (sonst tut es niemand und niemand nimmt sie dann ernst). Weiterentwicklung durch Fortbildung ist Pflicht. Teilen Sie Ihre Kenntnisse und seien Sie solidarisch mit Kollegen. Und: „We are part of the court, not of the furniture.“

Das entspricht geradezu wörtlich unseren eigenen Erfahrungen und Vorstellungen, und war umso ermutigender, als die beiden berichten konnten, dass ihre Position sich über die Jahre gerade aufgrund ihrer Anstrengungen deutlich verbessert hätte.

Auch Tony Rosado, freier Konferenz- und Gerichtsdolmetscher und Übersetzer mit Sitz in Chicago, USA, empfahl am 01.04.2014 auf seiner Homepage einen Blick in den Spiegel und veröffentlichte sodann die seiner Ansicht nach zehn

EDITORIAL

schlimmsten Dinge, die sich Dolmetscher selbst antun können (<http://rpstranslations.wordpress.com/2014/04/01/the-ten-worst-things-that-interpreters-can-do-to-themselves/>).

Die schlimmste der schlimmsten der schlimmsten Sache, die sich ein Dolmetscher selbst antun könne, ist: Sein Honorar zu senken, um den Kunden zu halten. Denn nur wenn wir selbst daran glauben, dass wir Profis sind, die eine professionelle Dienstleistung anbieten, werden es auch die anderen tun. Und: Was sei schlecht daran, nur zwei Tage pro Woche für das gleiche Honorar zu arbeiten, für das andere Kollegen fünf Tage brauchen?

Auf Platz zwei folgt: Unvorbereitet sein. Denn es reiche nicht, einfach nur ein guter Zweisprachler zu sein. Wir müssten auch wissen, worum es geht und um wen es geht, und den Mut haben, danach zu fragen.

Und auf Platz drei nennt Rosado: Ein Alptraum für die anderen zu sein. Denn Dolmetschen ist ein Team-Sport, und nichts sei schädlicher für die Reputation eines Dolmetschers als schlechtes Benehmen. Denn natürlich könnten wir darauf warten, dass uns ein Dritter auf unser Verhalten hinweist; aber viel wahrscheinlicher sei es doch, dass wir einfach nicht mehr engagiert werden und uns dann fragen warum, als dass uns jemand den Blick in den Spiegel abnimmt.

Auch all das können wir gerne unterschreiben. Denn es ist einfach, die Verantwortung für Missstände bei anderen zu suchen und sich selbst auszunehmen. Aber viel fruchtbarer ist es doch, auch nach seinen eigenen Fehlern zu forschen und dann an ihnen zu arbeiten.

In diesem Sinne sei jeder aufgefordert, sich (oder Ihren Vorstand) zu fragen, ob er wirklich immer alles richtig macht. (Ich zum Beispiel könnte mich öfter rasieren...)

■ 3. Und was hat Ihr Vorstand seit den letzten Mitteilungen noch für Sie getan?

Zum Beispiel absolvierten wir am 19.10.2013 eine Ordentliche Mitgliederversammlung, in welcher unter anderem eine dringend notwendige Satzungsänderung beschlossen wurde, führten erfolgreich die Umstellung der Lastschriftverfahren vom Einzugsermächtigungsverfahren auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren durch (das war ein hartes Stück Arbeit, wofür unserer Schatzmeisterin nicht genug zu danken ist), nahmen „Montenegrinisch“ als weitere Sprache auf (und wer von unseren Kollegen für Bosnisch, Kroatisch und Serbisch die entsprechende Vereidigung noch nicht hat, kann und sollte sie ein-

fach nachholen), veranstalteten ein Neujahrstreffen am 20.02.2014 in Stuttgart-Degerloch, einen Stammtisch am 29.04.2014 in Bad Cannstatt und einen Stammtisch am 05.07.2014 auf dem Esslinger Bürgerfest, hielten am 27.07.2014 ein Seminar für Polnisch-Übersetzer in unseren Räumen ab und nahmen an zwei Treffen des Bundesforums für Justizdolmetscher und -übersetzer teil, eines am 25.01.2014 in Berlin und eines am 05.07.2014 in Hamburg; in diesem Rahmen werden wir uns nach aufwändigen und sehr intensiven Diskussionen auch an einem Musterverfahren gegen § 14 JVEG (Rahmenvereinbarungen) beteiligen, das, sofern alles planmäßig verläuft, in der zweiten Hälfte des Jahres 2014 eingeleitet werden soll.

Über das ein oder andere davon und auch anderes lesen Sie auf den folgenden Seiten.

Ach ja. Und wir haben eine neue Homepage. Wer kennt sie noch nicht? Wir können sie nur weiterempfehlen...

■ 4. Dem Übersetzer-Portal von Richard Schneider aus Soest verdanken wir folgenden Hinweis:

Die Schweizer Boulevardzeitung Blick hat ihrer Leserschaft am 06.08.2014 als „Seite-1-Girl“ und sogenanntem „Star des Tages“ eine Angehörige unserer Berufsgruppe vorgestellt. „Dolmetscherin Anna“, heißt es dort, sei 25 Jahre alt, im Sternzeichen Widder geboren, 1,80 Meter groß und wiege 73 kg.

Auf den dazugehörigen Fotos posiert Anna mit den klassischen Accessoires unseres Berufsstandes: schwarzer Unterwäsche, streng zurückgekämmtem Haar, Brille und Reitgerte, ihre Sprachkombination ist offenbar Deutsch-Russisch [<http://uepo.de/2014/08/16/sie-ist-jung-und-braucht-das-geld-dolmetscherin-anna-180-m-73-kg-halbnackt-in-der-zeitung/>].

Gewiß, Sex sells, aber ob das auch ein Weg für unsere Mitglieder ist?

In der Hoffnung Sie alle auf unserer nächsten Jahresmitgliederversammlung zu treffen...

Evangelos Doumanidis

BERUFLICHE INFORMATION

Danica Seleskovitch Preis 2014

von George Drummond und Liese Katschinka



Danica Seleskovitch

Im Jahr 1991 stiftete die „Association Danica Seleskovitch“ den nach Danica Seleskovitch benannten Preis – die angesehenste Auszeichnung, die an Dolmetscher/Translatologen verliehen wird. Mit diesem Preis soll das Werk von Danica Seleskovitch (1921-2001) bewahrt und gepflegt werden.

Danica Seleskovitch war Konferenzdolmetscherin, aber auch Professorin an der „Université Paris III - Sorbonne Nouvelle“ und Leiterin der „Ecole Supérieure d'Interprètes et de Traducteurs“ (ESIT).

Der Preis wird an herausragende Personen vergeben, die sich um den Berufsstand große Verdienste erworben haben oder mit ihrer Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Translationswissenschaft besondere Leistungen erbracht haben.

Die Auszeichnung wird alle zwei Jahre von der Danica-Seleskovitch-Gesellschaft verliehen. Eine aus acht Personen bestehenden Jury wählt die Preisträgerin/den Preisträger.

In diesem Jahr wurde der Preis von Marianne Lederer, die früher selbst Leiterin der ESIT war, Christiane Driesen überreicht - in Anerkennung ihrer langjährigen Bemühungen um die Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens und dessen eminente Rolle im Gerichtsverfahren, mittels derer das Recht des Einzelnen auf ein faires Gerichtsverfahren ermöglicht und gesichert wird.

Der Preis wurde Christiane Driesen in einer Feierstunde am 8. 03. 2014 im „Salle Danica Seleskovitch“ an der ESIT in Paris übergeben.

Edgar Welsler, Präsident der Danica-Seleskovitch-Gesellschaft, begrüßte die etwa 60 Festgäste, unter denen sich zahlreiche Vertreter internationaler Gerichtshöfe und europäischer Institutionen befanden, und verwies in seiner Festrede auf die besonderen Leistungen und Verdienste der Preisträgerin, deren Doktorarbeit „L'interprétation auprès des tribunaux pénaux de la République Fédérale d'Allema-

gne (1985)“ von Professor Danica Seleskovitch selbst betreut worden war. Anschließend ergriff Christiane Driesen das Wort, dankte der Danica-Seleskovitch-Gesellschaft für die ihr verliehene Auszeichnung und der Jury für die aus sie gefallene Wahl, sowie ihren Sponsoren, ihrer Familie, Freunden und Kollegen für die ihr gewährte Unterstützung, vor allem aber ihrer Mentorin, Danica Seleskovitch, die für sie nach wie

vor eine Quelle der Inspiration ist.

Alle, die Christiane Driesen und ihren unermüdlichen Einsatz für das Gerichtsdolmetschen – „pour la cause“ – kennen, gratulieren ihr herzlich zu dieser Auszeichnung. Dank gilt auch der Danica-Seleskovitch-Gesellschaft und der Jury, dass sie Christiane Driesen mit dieser Auszeichnung in die Reihen der herausragenden Persönlichkeiten unseres Berufsstandes aufgenommen haben.

■ Christiane Driesen ist Professorin an der Hochschule Magdeburg-Stendal, Leiterin des Legal Interpreting Department Convenor des AIIC Committee for Legal and Court Interpreting und Vizepräsidentin der EULITA.

■ George Drummond ist Gerichts- und Konferenzdolmetscher in Hamburg.

■ Liese Katschinka ist Präsidentin der EULITA.

Die Festrede des Präsidenten der Danica-Seleskovitch-Gesellschaft finden Sie (in französischer Sprache) hier: http://eulita.eu/sites/default/files/Discours_E_Weiser_08-03-2014_pub.pdf



links Christiane Driesen

Fotos: Internet

BERUFLICHE INFORMATION

Die Mittagspause und andere Streitigkeiten

Aktuelle Rechtsprechung aufgelesen von Evangelos Doumanidis

Keine Dolmetschervergütung während Mittagspausen – Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 19.06.2013, Az. 174/11

„Die gerichtliche Anordnung einer Sitzungsunterbrechung für die Dauer von bis zu einer Stunde während der Mittagszeit entspricht allgemeinen Gewohnheiten und dient zugleich der Fürsorge des Gerichts gegenüber allen am Verfahren beteiligten und mitwirkenden Personen sowie der Gewährleistung eines geordneten Verhandlungsablaufs. Das Gericht muss sicherstellen, dass alle am Verfahren Beteiligten – einschließlich der Richter und Vertreter der Staatsanwaltschaft (vgl. Gmel, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 6. Aufl. 2008, § 226 Rn. 3 m. w. N.) – der Verhandlung über den gesamten Zeitraum uneingeschränkt folgen können. Dies setzt bei längeren Hauptverhandlungen ausreichende Pausen zur Regeneration voraus, über deren Erforderlichkeit und Dauer das Gericht nach seinem pflichtgemäßen Ermessen entscheidet. Dabei ist es insbesondere nicht verpflichtet, in Anlehnung an § 4 Satz 1 des Arbeitszeitgesetzes - ArbZG - Pausen erst ab einer Verhandlungsdauer von mehr als sechs Stunden einzuplanen. Denn wegen der besonderen Anforderungen an die Konzentration der Beteiligten ist eine strafrechtliche Hauptverhandlung nicht mit einer sonstigen beruflichen Tätigkeit vergleichbar. Bei einer Verhandlungsdauer von – wie hier – zwischen viereinhalb und sechs Stunden ist eine mittägliche Unterbrechung von etwa einer Stunde üblich und unter Berücksichtigung von unvermeidlichen Wege- und Wartezeiten im Zusammenhang mit dem Mittagessen nicht unverhältnismäßig lang. Da das Gericht über die Unterbrechung der Sitzung für alle teilnehmenden Personen einheitlich entscheiden muss, kann es auch nicht darauf ankommen, ob einzelne – wie hier der Beschwerdeführer – eine Pause nicht für erforderlich halten oder nicht brauchen.“

Ist danach eine Unterbrechung der Verhandlung zur Mittagszeit in dem hier in Rede stehenden Umfang von einer Stunde üblich und im Interesse der Verfahrensbeteiligten und des Gerichts angemessen, kann es auch einem Dolmetscher als professionellem Helfer des Gerichts zugemutet werden, für diese Zeit auf eine Vergütung zu verzichten (vgl. zur Zumut-

barkeit der Zurückstellung von Erwerbsinteressen BVerfGE 111, 10 <39>). Dass dadurch die berufliche Ausübung der Dolmetschertätigkeit aus finanziellen Gründen wesentlich erschwert oder gefährdet ist, hat der Beschwerdeführer weder hinreichend dargelegt noch ist dies sonst ersichtlich.“

[Quelle: <http://openjur.de/u/635853.html>]

Mit dieser Entscheidung wird der Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 01.11.2011 hinsichtlich der begehrten Vergütung für die vom Vorsitzenden jeweils angeordneten „Mittagspausen“ bestätigt, wonach längere Sitzungsunterbrechungen keine Wartezeiten im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG seien.

Weitere vergleichbare Entscheidungen und Kommentierungen hierzu sind:

OLG Koblenz, Beschluss vom 21. September 2006 - 1 Ws 553/06 -, juris Rn. 16 ff.; KG, JurBüro 2011, 491 <492>; Meyer/Höver/Bach, JVEG, 25. Aufl. 2011, § 8 Rn. 48; Schneider, JVEG, 2007, § 8 Rn. 37, wonach es sich bei Mittagspausen nicht um eine Wartezeit, sondern um eine lebensnotwendige Pausenzeit handelt; Hartmann, Kostengesetze, 42. Aufl. 2012, § 8 JVEG Rn. 32; zur Vorgängerregelung in § 4 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vgl. OLG Hamm, JurBüro 1994, 564 f.; OLG Oldenburg, Nds-Rpfl 1991, 120; KG, JurBüro 1984, 1379 <1382>; OLG Karlsruhe, Justiz 1967, 220 f.

Mitteilung des Gerichts über die Art des Dolmetschens bei Beginn der Verhandlung ausreichend – Beschluss des OLG Koblenz vom 07.07.2014, 1 Ws 301/14

In der Begründung heißt es:

Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat die Strafkammer der Festsetzung der Vergütung der Dolmetscherleistungen des weiteren Beteiligten den Stundensatz für simultanes Dolmetschen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 2. Alt. JVEG in Höhe von 75 Euro zugrunde gelegt, da die Dolmetscher zu Beginn der Hauptverhandlungstermine vom Gericht zum simultanen Dolmetschen veranlasst wurden.

[...]

BERUFLICHE INFORMATION

Vorliegend enthielt zwar die schriftliche Ladung des Dolmetschers für die Termine am 4. und 20. Dezember 2013 keinerlei Hinweis auf die Art des Dolmetschens, während eine schriftliche Ladung des zweiten Dolmetschers für den Termin am 20. Dezember 2013 aus der Akte nicht nachzuvollziehen ist, so dass davon auszugehen ist, dass diese mündlich erfolgte, jedoch auch ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Art des Dolmetschens. Zu Beginn der Hauptverhandlungstermine teilte die Vorsitzende den Dolmetschern allerdings mit, dass simultan übersetzt werden soll. Dies ist ausreichend als Mitteilung bei der Heranziehung im Voraus“ im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 2. Alt. JVEG. Eine solche Mitteilung bereits bei der Ladung des Dolmetschers ist zwar möglich, aber nicht zwingend.“

[Quelle: ATICOM]

Aufnahme in ein Schweizer Justizdolmetscherverzeichnis für Dolmetscher und Übersetzer mit Hauptsitz in Deutschland möglich - Urteil des Bundesgerichts der Schweiz vom 31.01.2014, 2C_187/2013

Der Antragsteller, lettischer Staatsangehöriger und allgemein vereidigt und öffentlich bestellt vom Landgericht München mit weiterer Geschäftsniederlassung in Zürich, beantragte mit Schreiben vom 21. Februar 2012 die „Aufnahme in das Justizdolmetscherverzeichnis Zürich“ für die Sprache Lettisch.

Mit Beschluss des Ausschusses der Fachgruppe/Zentralstelle Dolmetscherwesen des Obergerichts des Kantons Zürich (nachfolgend: Fachgruppe) vom 15. Juni 2012 wurde dieser Antrag abgewiesen. Einen gegen den negativen Entscheid gerichteten Rekurs an die Verwaltungskommission am Obergericht des Kantons Zürich lehnte diese am 4. Februar 2013 ab und begründete dies im Wesentlichen dahingehend, „der Antragsteller erfülle die persönlichen Voraussetzungen für eine Eintragung in das Dolmetscherverzeichnis nicht. Er verfüge erst seit Juli 2012 über eine Kurzaufenthaltsbewilligung. Weil er seinen Lebensmittelpunkt nicht in der Schweiz habe, sei nicht gewährleistet, dass er auch kurzfristig für Dolmetschereinsätze zur Verfügung stehe; aufgenommen werden könne nur, wer tatsächlich auch vor Ort Dolmetschereinsätze leisten könne. Die Verwaltungskommission am Obergericht des Kantons Zürich stellt sich überdies auf den Standpunkt, der Antragsteller könne keine Ansprüche aus dem Freizügigkeitsabkommen für sich ableiten. Da es sich bei der Dolmetschertätigkeit um eine hoheitliche Tätigkeit handle, sei das Freizügigkeitsabkommen [FZA] zwischen der Schweiz, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten nicht anwendbar“.



Die Vorinstanz führte weiter aus, „Sinn und Zweck der Voraussetzungen in § 10 Abs. 2 lit. c der Dolmetscherverordnung sei letztlich, dass Dolmetscher tatsächlich verfügbar seien. Eine „grundsätzliche Einsatzbereitschaft“ bzw. „eine gewisse Mobilität und Flexibilität“ seien für die Aufnahme in das Dolmetscherregister am Obergericht Zürich unerlässlich. Da der Beschwerdeführer sich vermehrt im Ausland aufhalte und faktisch für viele Einsätze - für die Polizei oder Staatsanwaltschaft etwa - nicht zur Verfügung stehe, sei die Verweigerung der Fachgruppe, ihn ins Dolmetscherregister aufzunehmen, nicht zu beanstanden.“

Das Bundesgericht dagegen urteilte am 31.01.2014:

„Die Vorinstanz hat weder die Abwesenheiten des Beschwerdeführers festgestellt, noch dargelegt, wie die Fachgruppe das Kriterium der Verfügbarkeit gegenüber inländischen Bewerbern anwendet. Eine Schlechterstellung des Beschwerdeführers aufgrund möglicher anderer Tätigkeiten im Ausland ist grundsätzlich unzulässig. Ob der Beschwerdeführer gegenüber inländischen Bewerbern aufgrund seiner Verfügbarkeiten faktisch schlechtergestellt wird, lässt sich den Ausführungen der Vorinstanz nicht entnehmen. Es liegt auch nicht auf der Hand, Personen generell vom Eintrag in das Dolmetscherverzeichnis auszuschließen, bloß weil sie eine gewisse Vorausplanung benötigen. So ist eine kurzfristige Verfügbarkeit für die in der Regel frühzeitig angesetzten Behörden- und Gerichtsverhandlungen, die den Grossteil der Übersetzungsaufträge ausmachen dürften, nicht erforderlich. Allerdings kann das Kriterium der

Verfügbarkeit für gewisse Einsätze sachgerecht erscheinen, um etwa haftrichterliche Überprüfungen oder Einvernahmen von Angeschuldigten zu ermöglichen und damit Grundrechte von Dritten, zum Beispiel effektive Verteidigungsrechte von Angeklagten, zu gewährleisten [...] oder die Funktionsweise der Gerichte zu wahren. Für solche Einsätze darf demnach die Fachgruppe die Voraussetzung der Verfügbarkeit heranziehen, selbst wenn es ausländische Dolmetscher faktisch stärker in der Ausübung ihrer Freizügigkeitsrechte einschränken würde. Das Kriterium der Verfügbarkeit steht für derartige Einsätze - soweit es seinerseits nicht diskriminierend angewandt wird und verhältnismäßig ist - dem Freizügigkeitsabkommen nicht entgegen [...].

Nach dem Gesagten genießt der Beschwerdeführer - dessen fachliche Qualifikationen gemäss den vorinstanzlichen Feststellungen von der Fachgruppe vollumfänglich anerkannt sind (vgl. hierzu Art. 9 in Verbindung mit Anhang III FZA) - hinsichtlich des Zugangs zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und deren Ausübung Inländerbehandlung. Jede Ungleichbehandlung aufgrund der Staatszugehörigkeit ist untersagt (Art. 15 Abs. 1 Anhang I FZA; vgl. auch Art. 2 FZA). Die Vorinstanz durfte demnach im Auswahlverfahren nicht auf das in § 10 Abs. 2 lit. c der Dolmetscherverordnung genannte Kriterium der Staatszugehörigkeit („in der Regel Schweizer Bürgerin oder Bürger“) abstellen. Die Vorinstanz legt nicht dar, was die in § 10 Abs. 2 lit. c der Dolmetscherverordnung festgehaltene weitere Voraussetzung bezweckt, wonach die Bewerber „seit mehreren Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung“ verfügen müssten. Die Dauer des bisherigen Aufenthalts bzw. die Tatsache, dass der Beschwerdeführer erst seit kurzer Zeit im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung ist, darf für sich ebenfalls kein Kriterium sein, ihm die Aufnahme ins Dolmetscherverzeichnis zu verweigern (E. 2.3 und 2.4 des vorinstanzlichen Entscheids). Die Fachgruppe wird das Aufnahmegesuch demnach neu zu prüfen haben, ohne dabei auf die genannten, an die Staatsangehörigkeit anknüpfenden und damit im Anwendungsbereich des FZA unzulässigen Kriterien zurückzugreifen. Die Beschwerde ist aus diesem Grund gutzuheissen und im Sinne der Erwägungen an die Fachgruppe als Erstinstanz zurückzuweisen.“

Und schliesslich:

„Das Aufnahmeverfahren ist für den Beschwerdeführer neu zu eröffnen und auf der Grundlage des Freizügigkeitsabkommens zu beurteilen. Dabei genießt der Beschwerdeführer Inländer-

behandlung [...]: Die Staatsangehörigkeit und die Frage, wie lange er bereits über eine Aufenthaltsbewilligung verfügte, können nicht maßgeblich sein für die Beurteilung seines Gesuchs um Aufnahme in das Dolmetscherverzeichnis. Soweit Erfordernisse der Verfügbarkeit beim Beschwerdeführer zu faktischen Ungleichbehandlungen gegenüber schweizerischen Bewerbern führen, lassen sich diese nur durch überwiegende öffentliche Interessen („zwingende Erfordernisse“) rechtfertigen, die ihrerseits - im Sinne der vorhergehenden Ausführungen - nicht diskriminierend sowie verhältnismäßig angewandt werden.“

Das Ergebnis dieses neu eröffneten Aufnahmeverfahrens, das die obigen Vorgaben des Bundesgerichts zu beachten hätte, ist hier nicht bekannt, da der Antragsteller inzwischen in die Wirtschaft gewechselt ist.

[Quelle: VbDÜ]

Keine Vergütung für Vorbereitungszeit für Rechts-terminologie – Beschluß des Sozialgerichts Karlsruhe vom 11.11.2013, S 1 KO 3885/13

„Der Antragsteller, ein öffentlich bestellter und allgemein beidogter Dolmetscher u. a. für die französische Sprache, nahm als Verhandlungsdolmetscher an einem Erörterungstermin des Sozialgerichts Karlsruhe teil. In dem zugrunde liegenden Rechtsstreit war der Eintritt einer Sperrzeit umstritten.

Seinen Antrag auf Vergütung auch eines Zeitaufwands von 1,5 Stunden Vorbereitungszeit, den er benötigt habe, um sich im Internet und in Nachschlagewerken das für den Rechtsstreit erforderliche spezifische Vokabular zu erschließen, lehnte die Kostenbeamtin ab. Der Antrag auf richterliche Festsetzung führte zu keinem abweichenden Ergebnis: Die geltend gemachte Vorbereitungszeit sei nicht i.S.d. JVEG „erforderlich“ gewesen.

Denn wie in Bezug auf die Fachkenntnisse eines gerichtlichen Sachverständigen auf seinem Fachgebiet sei auch bei einem Dolmetscher, der von einer Weltsprache wie dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt zu übersetzen habe, zu erwarten, dass er gebräuchliche juristische Begriffe beherrsche und sich diese nicht erst im Zuge seiner Heranziehung aneignen müsse.

Anders sei allenfalls zu entscheiden, wenn eine richtige Übersetzung dem erfahrenen, durchschnittlichen Dolmetscher, der

beide Sprachen professionell beherrsche, ohne Kenntnis der Fachterminologie objektiv nicht mehr möglich sei.“

[Quelle: Pressemitteilung des Sozialgerichts Karlsruhe vom 11.11.2013]

Keine Pflicht zur schriftlichen Übersetzung eines nicht rechtskräftigen Urteils in die ausländische Sprache des Angeklagten im Strafverfahren - Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 09.01.2014, 6 - 2 StE 2/12

Aus dem Leitsatz des Urteils:

„Es besteht keine Verpflichtung des Gerichts, ein nicht rechtskräftiges Urteil schriftlich in die ausländische Sprache des Angeklagten übersetzen und dieses zustellen zu lassen, wenn der der deutschen Sprache nicht mächtige Angeklagte in der Hauptverhandlung anwesend war, die Hauptverhandlung laufend durch einen Dolmetscher für den Angeklagten übersetzt wurde und dieser einen Verteidiger hat.“

In der Begründung heißt es:

„Über die bestehenden gesetzlichen Vorgaben hinaus - die 198 Seiten umfassende Anklageschrift wurde in die türkische Sprache übersetzt, die Hauptverhandlung wurde in ununterbrochener Gegenwart von Dolmetschern für Türkisch und Zaza durchgeführt - erklärte der Senat durch Beschluss vom 2.

August 2012 zur laufenden Verständigung der Angeklagten mit ihren Verteidigern an den Sitzungstagen in der Hauptverhandlung und in den Pausen die Zuziehung eines Dolmetschers als Hilfskraft der Verteidigung für erforderlich. Die von der Verteidigung als Hilfskraft ausgewählte Dolmetscherin (bzw. ein Vertreter) war an sämtlichen Hauptverhandlungstagen anwesend. Dem durch zwei Verteidiger vertretenen Angeklagten wurden außerdem die in die Hauptverhandlung eingeführten übersetzten Sachbeweise in Form von Urkunden und Aufzeichnungen von Telekommunikationsüberwachungen in den Ausgangssprachen Türkisch bzw. Zaza zur Verfügung gestellt. Zum Verständnis der im Selbstleseverfahren eingeführten deutschsprachigen Dokumente wurde dem Angeklagten die Möglichkeit eingeräumt, die Dolmetscher in der Justizvollzugsanstalt als Sprachmittler hinzuziehen. Im Rahmen der am 53. Hauptverhandlungstag erfolgten Verkündung des Urteils wurde der wesentliche Inhalt der Urteilsgründe - simultan übersetzt - in einem Zeitraum von zwei Stunden ausführlich mündlich eröffnet.

Angesichts der genannten Umstände ist davon auszugehen, dass der Angeklagte über ausreichende Möglichkeiten verfügt, die gegen ihn ergangene Entscheidung inhaltlich nachvollziehen und gemeinsam mit dem Verteidiger seine Verteidigung darauf auszurichten.“

[Quelle: Landesrechtsprechungsdatenbank
http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=17674]

VVU-Mitgliederversammlung

Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung

am 11.10.2014 von 09.30 Uhr bis 13.00 Uhr
im Haus der Wirtschaft, Stuttgart,
im Konferenzraum Reutlingen.

Es finden Vorstandswahlen statt!



Mehr dazu auf der Rückseite, Seite 20



Foto: Haus der Wirtschaft/Internet

„Justiz soll sensibler mit Migranten umgehen“

Am 02.01.2014 erschien in der Esslinger Zeitung ein Artikel unter dem Titel „Justiz soll sensibler mit Migranten umgehen“ und dem Untertitel „Verband warnt vor Klischees und pocht auf stärkere Berücksichtigung kultureller Eigenarten – Übersetzungen vor Gericht fehleranfällig“.

Die Zeitung zitiert Herrn Rechtsanwalt Iervolino in seiner Funktion als stellvertretendem Vorsitzenden des Landesverbandes der kommunalen Migrantenvertretungen in Baden-Württemberg damit, dass zudem falsch oder unvollständig übersetzt wird. „Da die Dolmetscher nicht simultan – also wortwörtlich – sondern nur sinngemäß übersetzen würden, ginge es auch immer um die Frage, welchen Sinn der Dolmetscher erfasst habe. „Missverständnisse oder falsche Übersetzungen können dann beide Seiten treffen, den Beschuldigten wie das Gericht. [...] Und wenn der Angeklagte dann auch intellektuelle Defizite hat, geht das Debakel noch mal weiter.“

Diese Ausführungen konnten, auch weil ihnen offensichtlich falsche Vorstellungen von unserer Arbeit zugrunde liegen, nicht unwidersprochen bleiben. Deswegen sandte unser Vorstand folgendes Schreiben an Herrn Iervolino:

Sehr geehrter Herr Kollege Iervolino,

als Vorsitzender des VVU möchte ich den Artikel in der Esslinger Zeitung vom 2. Januar 2014 („Justiz soll sensibler mit Migranten umgehen“) zum Anlass für einige Anmerkungen nehmen.

Denn dieser Artikel spricht zwar einige wichtige und auch mir bekannte Probleme an, mit denen sich Migranten im Justizwesen konfrontiert sehen. Ihre Warnung vor Klischees und Ihr Pochen auf stärkere Berücksichtigung kultureller Eigenheiten sind richtig. Andere Aussagen jedoch haben bei den Mitgliedern unseres Verbandes, die ihrem Eid und unserem Ehrenkodex verpflichtet sind, einige Irritation verursacht.

1. Insbesondere die Passage, in welcher Sie die Qualität der Dolmetscharbeit beklagen und berichten, Sie hätten selbst schon mitbekommen, dass falsch oder unvollständig übersetzt wird, hat Befürchtungen aufkommen lassen, hier könne die Verantwortung einfach an Dritte weitergegeben werden.

Davon abgesehen, dass viele Richter bereits ein Gespür dafür haben, ob „richtig“ gedolmetscht wird oder nicht und

einschreiten können, ist es allen Verfahrensbeteiligten, die über die entsprechenden Sprachkenntnisse verfügen (z.B. Sie und ich bei Griechen bzw. Italienern) oder die das Gefühl bekommen, dass etwas nicht „stimmt“, unbenommen, den Dolmetscher direkt und vor Ort darauf anzusprechen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Eine falsche oder unvollständige Übersetzung fällt auf. dass man oft (und oft aus „selbstsüchtigen“ Gründen) darüber hinwegsieht, schadet auch dem Dolmetscher.

Viel wichtiger erscheint mir jedoch Ihre Aussage, dass „die Dolmetscher nicht simultan – also wortwörtlich – sondern nur sinngemäß übersetzen“ würden, und es dadurch (leider) immer um die Frage ginge, welchen Sinn der Dolmetscher erfasst habe.

Dies befremdet. Drei Hinweise mögen dies erläutern:

a) Der Fachbegriff „simultanes Dolmetschen“ enthält (entgegen Ihrer Darstellung) keine Aussage über die Qualität der Dolmetschleistung, sondern nur eine über das zeitliche Verhältnis zwischen einer Aussage und deren Übersetzung. Er meint gleichzeitiges Dolmetschen im Gegensatz zu konsekutivem Dolmetschen, das dann einsetzt, wenn der Sprechende pausiert. (Und ob simultan oder konsekutiv gedolmetscht wird, entscheidet nicht der Dolmetscher sondern der Vorsitzende.)

b) Des Weiteren kann eine Übersetzung niemals wortwörtlich sein (was Sie als ideal zu verstehen scheinen oder zu vermitteln versuchen). Nicht nur gibt es z.B. für viele juristische Begriffe keine wörtliche oder institutionelle Entsprechung in der Zielsprache; auch Redewendungen, Sprichworte oder regionale, umgangssprachliche oder Slangausdrücke können schon ihrem Wesen nach nicht wortwörtlich übertragen werden (außer man möchte Verwirrung stiften). Deswegen kann auch „(nur) sinngemäßes Dolmetschen“ richtig verstanden keine negative qualitative Aussage enthalten.

c) Vielmehr streben Übersetzer und Dolmetscher, die ihre Arbeit ernst nehmen, nach „kommunikativer Äquivalenz“.

Und Voraussetzung dafür (und eben kein Vorwurf) ist, welchen Sinn sie zuvor erfasst haben.

Dies ist im übrigen eine Selbstverständlichkeit. Denn es geht auch ohne Dolmetscher immer darum, welchen Sinn eine Person, die an einer Kommunikation teilnimmt, erfasst hat. dass dies nicht immer der gleiche Sinn ist, wie für die anderen Teilnehmer, liegt im Wesen menschlicher Kommunikation.

Und dass Verteidiger sich manchmal damit schwer tun, dass Dolmetscher etwas anderes übersetzen, als für den Verteidiger oder den Angeklagten aus deren Sicht angenehmer wäre, entbindet jenen nicht von seiner Pflicht, treu und gewissenhaft zu übersetzen.

Hierbei möchte ich daran erinnern, dass Gerichtsdolmetscher die einzigen Verfahrensbeteiligten (vielleicht noch zusammen mit den Schöffen) sind, die zu Beginn der Verhandlung keinerlei Kenntnis der Angelegenheit haben.

(Ein Beispiel: Vor zwei Wochen nahm ich an einer Verhandlung teil, in welcher es um die Frage ging, wie ein Verkehrsteilnehmer einen Wendevorgang durchgeführt hatte. Da das griechische Wort für „Wende“ das gleiche ist wie für „Kurve“, übersetzte ich mehrere Minuten lang falsch (nämlich „ermachte eine Kurve“), bis der Zeuge für das Gericht eine Skizze anzufertigen hatte. Meinen Fehler hätte man leicht verhindern können, hätte man mir zu Beginn der Verhandlung die gleichen Informationen gegeben, wie die anderen Beteiligten sie schon hatten.)

Was „intellektuelle Defizite“ (oder Bildungsdefizite) der Angeklagten angeht, kann ich nur darauf verweisen, dass es nicht Aufgabe des Dolmetschers ist, diese aufzufangen (auch wenn einige Kollegen vor der Verhandlung schon mit einem solchen Ansinnen an mich herangetreten sind).

Denn auch ein der deutschen Sprache mächtiger Angeklagter mit intellektuellen oder Bildungs- oder anderen Defiziten hat, was man bedauern mag, niemanden, der ihm während der Verhandlung einfaches oder für ihn verständlicheres Deutsch einflüstert, damit er der Verhandlung folgen kann.

2. Gewiß arbeiten Dolmetscher und Übersetzer nicht fehlerfrei.

Ich möchte deswegen Ihre Unzufriedenheit, auch wenn sie sich an falschen Begriffen zu orientieren scheint, nicht einfach von der Hand weisen, sondern aufgreifen.

Die Leistung von Dolmetschern kann aber nur dann verbessert werden, wenn vorab Verständnis für die Eigenheiten ihrer Leistung, ihre Position im Rahmen des Verfahrens und die realistischen Erwartungen an ihre Möglichkeiten besteht.

Hierzu mögen meine obigen Anmerkungen dienen.

Dann kann konstruktiv überlegt werden, wie man „Auswahl und Arbeit“ verbessert, wie man Fortbildungsveranstaltungen für und gemeinsam mit Dolmetschern durchführt und vielleicht auch wie man die Position des Dolmetschers im Rahmen des Verfahrens so ändert (z.B. durch vorherige Information über den „Streitgegenstand“), dass die Kommunikation verbessert wird.

In diesem Sinne biete ich gern unsere Zusammenarbeit an.

In der Hoffnung, hiermit einen Dialog eröffnet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen kollegialen Grüßen
Evangelos Doumanidis

Gleichzeitig wurde der genannte Artikel zum Anlass genommen, den baden-württembergischen Justizminister anzuschreiben und ihm (erneut) unsere Zusammenarbeit anzubieten.

Hierauf ließ uns der leitende Ministerialrat Herr Birkert folgendes wissen:

„Zum Inhalt des von Ihnen genannten Artikels ‚Justiz soll sensibler mit Migranten umgehen‘ in der Eßlinger Zeitung vom 2. Januar 2014 ist anzumerken, dass weder die Gerichte noch die Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg uns in letzter Zeit über Probleme im Zusammenhang mit der Auswahl oder Arbeit von Dolmetschern berichtet haben. Auch der Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen in Baden-Württemberg ist bislang nicht mit einem entsprechenden Anliegen an uns herangetreten.“

Wir bedanken uns daher für Ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit in dieser Frage und kommen zu gegebener Zeit gerne auf Ihr Angebot zur Zusammenarbeit zurück.“

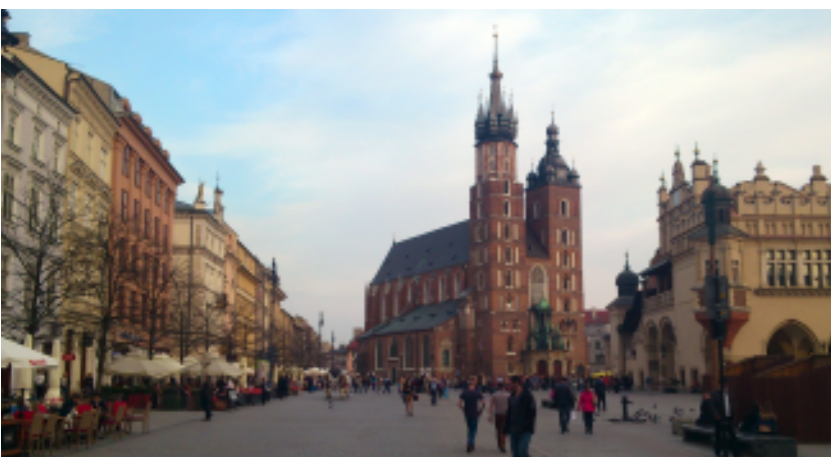
Eine Reaktion vom Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen oder seinem stellvertretenden Vorsitzenden ging bis heute nicht ein.

von Evangelos Doumanidis

BERUFLICHE INFORMATION

EULITA in Krakau

Bericht über die vierte EULITA Generalversammlung am Samstag, 5. April 2014, in Krakau, Polen – von Evangelos Doumanidis



Die Präsidentin, Liese Katschinka, eröffnete die Versammlung um 15.05 Uhr.

Der Vorstand der EULITA (Liese Katschinka, Christiane Driesen, Zofia Rybinska, Catherina Van den Brinková ·tifterová, Lucía Castaño Castaño, Mirjam von Oijen-Stolk und Flavia Caciagli Conigliaro) war vollständig vertreten.

Folgende Vollmitglieder waren anwesend bzw. wurden durch Vollmacht vertreten: APCI (Vereinigtes Königreich), AP-TIJ (Spanien), AssITIG (Italien), ACIT (Kroatien), AIT (Bulgarien), AIT (Bulgarien), SIGV (Niederlande), ATR (Rumänien), BDÜ (Deutschland), CRETA (Frankreich), ITI (Vereinigtes Königreich), ITIA (Irland), KAJ (Finnland), KST CR (Tschechien), NBTG (Niederlande), ÖVGD (Österreich), PEEMPIP (Griechenland), Rättstolkarna (Schweden), SKTL (Finnland), TEPIS (Polen), Translatørföreningen (Dänemark), UNETICA (Frankreich), ASCI (Kroatien) und VVU (Baden-Württemberg). Darüber hinaus waren zahlreiche assoziierte Mitglieder zugegen.

Nach Erledigung der Formalitäten (Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einberufung der Generalversammlung, Berufung von zwei Wahlprüfern für die späteren Vorstandswahlen, nämlich Daniel Amodeo Perillo und Sandrine Détienne, etc.) berichtete Frau Katschinka über die Aktivitäten EULITAs bis zum Datum der Generalversammlung.

Neben der Teilnahme an verschiedenen Konferenzen war dies insbesondere die Arbeit am EU-finanzierten LIT Search-Pilotprojekt, das (in weiterer Ferne) die Schaffung einer EU-weiten Online-Datenbank von Justizdolmetschern und -übersetzern im Auge hat, die über das e-justice-Portal verfügbar sein soll. Deutschland ist im jetzigen Stadium noch nicht im Projekt vertreten, was insbesondere an der sehr komplexen deutschen Situation liegt (16 Länder, 10 Berufsverbände, etc.).

Bei dieser Gelegenheit fragte ich Frau Katschinka, wie viel Information ihrer Ansicht nach eine solche Datenbank vom einzelnen Dolmetscher und Übersetzer geben sollte. Sie antwortete: „So wenig Information wie möglich.“ Denn Hauptziel einer Datenbank sei die Einfachheit der Handhabung für den Adressaten (sog. „ease of use“).

Außerdem stellte Frau Katschinka die neue und erste Sekretärin EULITAs, Frau Bianca Schönhofer, vor und dankte Alice Rollny für die Durchführung der Rechnungsprüfung und Yolanda Vanden Bosch für die Aktualisierung der Registrierung von EULITA beim zuständigen Gericht in Antwerpen.

Zofia Rybinska informierte die Teilnehmer über das Verfahren der Registrierung in der Mitgliedersektion der EULITA Website und erwähnte dabei die Google Gruppe, die als Plattform zum Austausch von Informationen zwischen allen Mitgliedern dienen soll. Christiane Driesen informierte die Versammlung über die LinkedIn- und Twitter-Accounts von EULITA, die EULITAs Sichtbarkeit verbessern sollen, Mirjam von Oijen-Stolk erwähnte die JUSTISIGNS Projekte und die eSli-Publikation, welche die zweijährige Forschung auf dem Gebiet des Trainings von Gebärdensprachdolmetscher betrifft. Flavia Caciagli Conigliaro schließlich stellte die Praktikantenprogramme von EULITA vor und dankte Dana De Blasio Denäiková für das Design der entsprechenden Zertifikate.

Dank wurde auch der Universität Leuven für die Verwaltung der Website und TEPIS für die Organisation der Konferenz und das Beherbergen der Generalversammlung ausgesprochen.

Dann stellte die Schatzmeisterin Lucía Castaño Castaño die Abrechnung von Einnahmen und Ausgaben für 2013 dar. Sie erklärte, dass EULITA mehr ausgegeben habe als geplant, was aufgrund von Geldreserven aus früheren Perioden möglich ge-

BERUFLICHE INFORMATION

wesen sei; dennoch könne man so nicht mehr weitermachen. Sie stellte den Budgetplan für 2014 vor und schlug vor, den Mitgliedsbeitrag um 5 oder 10 Prozent anzuheben.

Angemerkt sei hierbei, dass EULITA nur Reisekosten und Bankspesen hat, und neuerdings eben Kosten für die Sekretärin, wobei bei Erschöpfung des Budgets dieser einfach keine weiteren Aufträge mehr erteilt werden. Bürokosten und Kosten für Büromaterial fallen nicht an, da Liese Katschinka selbst dafür aufkommt (und auch ihre Reisekosten sehr sparsam abrechnet).

Frau Katschinka verlas dann den Bericht der Rechnungsprüferin vom 26.02.2014, wonach alle Bücher korrekt geführt und vollständig gewesen und die Ausgaben gerechtfertigt seien.

Die ACPI-Delegation wies darauf hin, dass der für Einsätze budgetierte Betrag unrealistisch gewesen war. EULITA müsste deswegen entweder seine Aktivitäten reduzieren oder ein Defizit hinnehmen. Die Schatzmeisterin antwortete, dass sie keinerlei Aktivitäten autorisieren würde, wenn kein Geld vorhanden wäre, um die entsprechenden Kosten zu decken; ein Budget von mindestens 3.000 Euro pro Jahr sei eine realistische Zahl für Einsätze/Aktivitäten.

Die Vertreter des dänischen Verbandes schlug daraufhin eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge um 15 % vor, was der Bulgarische Dolmetscher- und Übersetzerverband unterstützte. Widerspruch kam nur vom griechischen Verband, der darauf hinwies, dass es aufgrund der finanziellen Situation der eigenen Mitglieder bereits schwierig sei, den bisherigen Beitrag zu erwirtschaften. (Der Mitgliedsbeitrag des VVU beträgt aktuell ? 230,00 pro Jahr.)

Die nachfolgende Abstimmung ergab eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge um 15 % (19 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung).

Anschließend wurden Vorstand und Schatzmeisterin entlastet. Liese Katschinka informierte die Mitglieder dann, dass Mirjam von Oijen-Stolk, im Gegensatz zu den anderen Vorstandsmitgliedern, aus persönlichen Gründen nicht wieder für den Vorstand kandidieren würde, und stellte Geoffrey Buckingham vom APCI, Vereinigtes Königreich, als neuen Kandidaten vor.

Während der Stimmauszählung präsentierte Ken de Wachter von der Universität Leuven den aktuellen Stand des QUALERA-Projekts, insbesondere die ersten Ergebnisse der im Rahmen des Projekts erfolgten Erhebungen zur Frage der Schulung von juristischen Übersetzern. Die projektabschließende Konferenz wird Mitte Oktober 2014 in Antwerpen stattfinden.

Die Wahlen ergaben folgende neue Besetzung des Vorstandes:

Präsidentin: Liese Katschinka
Vizepräsidentin: Christiane Driesen
Vizepräsidentin: Zofia Rybinska
Schriftführerin: Catherina Van den Brinková ·tifterová
Schatzmeisterin: Lucía Castaño Castaño
Weiteres Mitglied: Geoffrey Buckingham
Weiteres Mitglied: Flavia Caciagli Conigliaro
Alice Rollny wurde als Rechnungsprüferin bestätigt.

Abschließend, nach den Wahlen (durch die der bisherige Vorstand, ergänzt durch Geoffrey Buckingham, erwartungsgemäß wiedergewählt und Alice Rollny als Rechnungsprüferin bestätigt wurde), gab Nelly Bosscha Erdbrink bekannt, dass dieser am 01.04.2014 das erste Mal eine Ausschreibung gewonnen und somit die Übersetzungsaufträge für einige Abteilungen des Sicherheits- und Justizministeriums erhalten hätte. Ziel sei es, dadurch der Ausbeutung der Dolmetscher und Übersetzer durch die anderen Agenturen und der fortlaufend sinkenden Honorare entgegenzuwirken.

Die nächste Generalversammlung wird auf Vorschlag der Vertreterin des kroatischen Mitgliedsverbandes Ende März 2015 in Opatija, Kroatien, stattfinden.

[Zwischenzeitlich wurde bekannt gegeben, dass der Kroatische Verband der Gerichtsdolmetscher und -übersetzer (ACIT) und die juristische Fakultät der Universität Rijeka am 20. und 21.03.2015 gemeinsam eine Konferenz organisieren werden mit dem Titel „Professionalisierung gegen Deprofessionalisierung: Die Aufstellung von Standards für Justizdolmetscher und -übersetzer“, die von EULITA gesponsert werden und deren Generalversammlung vorgeschaltet sein wird. Der Fokus der Konferenz wird liegen auf Justizdolmetscher und -übersetzer versus Gerichtssachverständige, Vergütung von Justizdolmetschern und -übersetzern, die Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU (über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren; wir berichteten) und das Training von Teilnehmern an gerichtlichen Verfahren, darunter Dolmetscher und Übersetzer.]

Die Präsidentin schloss die Versammlung um 17.00 Uhr.

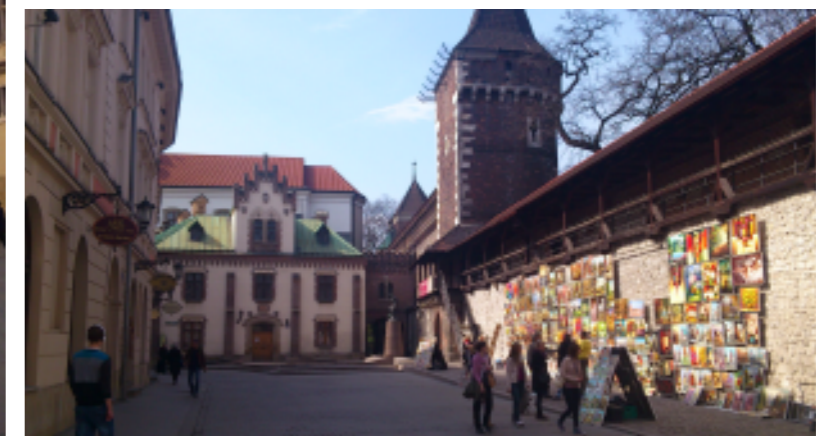
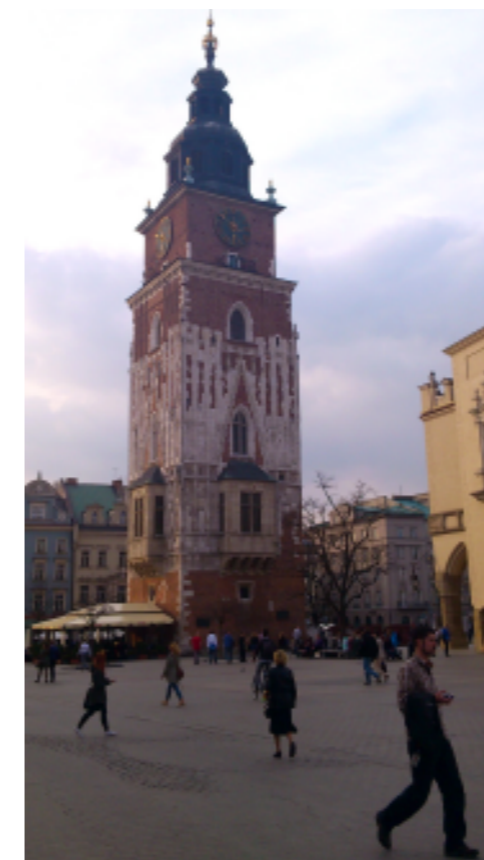
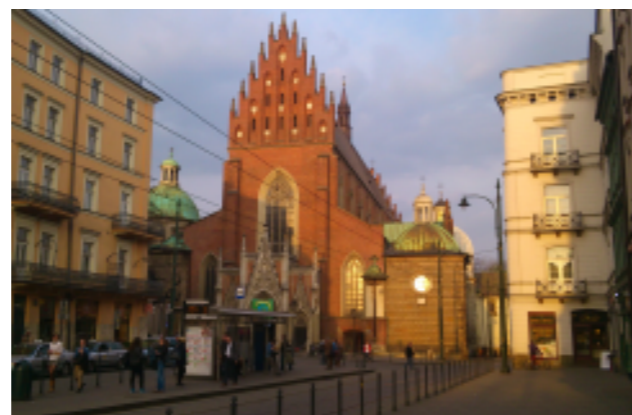
Reise des VVU-Vorstands nach Krakow

Veranstaltung: New Tasks for legal Interpreters and Translators in the enlarged Europe und EULITA Generalversammlung, 3.-5. April 2014

Liebe Mitglieder,

der Vorstand Ihres VVU- Verbandes ist zu dem obengenannten internationalen Treffen in Krakow gereist. An der Konferenz selbst nahmen Evangelos Doumanidis und Barbara Socha teil, die anderen (auf eigene Kosten angereist und logierend) erkundeten die schöne Stadt Krakow. Da unsere Schatzmeisterin glücklicherweise der polnischen Sprache mächtig ist, war es für uns eine große Erleichterung, dass sie die Organisation von Unterkunft und Reise für uns vorgenommen hat. Da Flugzeugstreik angesagt war, wurden Flüge im letzten Moment umbucht und das Ganze war ziemlich aufregend. Aber wir landeten dann doch glücklich in Krakow, wo uns Barbara Socha bereits erwartet hat. Mit dem Bus vom Flughafen zur Unterkunft und die nötigen Schlüssel zu bekommen, das war schon eine spannende Erfahrung. Das Stadtzentrum konnte man dann von dort aus bequem zu Fuß erreichen. Als Dolmetscher und Übersetzer wurde uns plötzlich sehr bewusst, wie wichtig es ist, einen Sprach – und Kulturmittler zu haben, wenn man einer Sprache überhaupt nicht mächtig ist. Da hilft oft auch Englisch nicht weiter. Das Wetter war zwar noch kalt, aber sonnig. Auf dem großen zentralen Platz fahren Pferdekutschen und fahrende Musikanten geben ein Gratiskonzert. Es gibt viele Restaurants, von denen aus man das Leben in der Stadt beobachten kann. Schöne und auch bedrückende Eindrücke und Erinnerungen an eine traurige Vergangenheit. Wir besichtigten auch die Fabrik, in und mit der Schindler (Film: Schindlers Liste) vielen Juden das Leben rettete. Wir sahen auch einen Platz, von wo aus Juden deportiert wurden, auf dem, sehr symbolisch, nur leere Stühle stehen. Evangelos Doumanidis und Barbara Socha haben den VVU würdig repräsentiert, Kontakte geknüpft und wieder belebt. Es war ein gelungener, fröhlicher Ausflug in ein mir bisher unbekanntes Land. Es hat sich gelohnt!

Für den Vorstand, Veronika Kühn



UNSER VERBAND

Was macht Krakau so besonders?

von Doris Graf

Es war mein zweiter Besuch in Krakau – diesmal bei frühlingshaften Temperaturen. Der für mich wohl bemerkenswerteste Ort in Krakau ist sein mittelalterlicher Marktplatz (Rynek Gówny), umsäumt von eleganten Bürgerhäusern und der berühmten Tuchhalle (Sukiennice) mit ihrem Arkadengang in seiner Mitte. Welch ein buntes Leben bietet sich da dem Besucher: ein fortlaufender Strom weißer, roter und schwarzer Pferdekutschen, musizierende Studenten, Restaurants mit ihren Terrassen, und natürlich die St. Maria Basilika, um nur einige Punkte zu nennen. Der Marktplatz in Polens heimlicher Hauptstadt: ein Ort der Begegnung mit viel Flair.

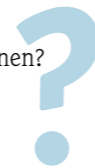
Da ich mein Faible für charmante, alte Kaffeehäuser mit ihrem Ambiente aus vergangenen Zeiten schwer unterdrücken kann, zog mich das Café in der Tuchhalle besonders an. Ich habe den Besuch nicht bereut – der Kuchen war erlesen, der Service zuvorkommend und das Ambiente so, wie es damals gewesen sein muss.

Auf einer der Seiten des Marktplatzes wartet das Café Wedel mit seiner Außenterrasse auf Gäste. Wir wollten jedoch die spezielle Atmosphäre im Haus selbst kennen lernen. Bekannt für die hervorragende Qualität seiner Schokolade wird das Café Wedel auch von Schweizern gern besucht. Feinste polnische Pralinen, hausgemachte Trüffeln und Schokoladen – fest & flüssig – ziehen Touristen an wie ein Magnet.

Seit unserem VVU-Wochenende in Krakau ist die Gleichung für mich einfach:

Polen = Krakau = Marktplatz = Kaffeehäuser

Wann werden Sie diese Reise nach Polen planen?



VVU-Vorstandsmitglieder Veronika Kühn & Barbara Socha im Gespräch mit einem Kutscher

Mitte: Vielfältige Schokoladenprodukte zum Verkauf im Café Wedel

Rechts: Vorstandsvorsitzender Evangelos Dومانidis, Barbara Socha und Levent Karlibahar genießen einen wohlverdienten Kaffee im Café Wedel



Oben: Zu Gast im alten Café in der Tuchhalle

UNSER VERBAND

Sommergrüße aus Esslingen

VVU-Mitglieder besuchen zusammen das Bürgerfest - von Barbara Socha

Am 05. Juli 2014 trafen sich einige VVU-Mitglieder in Esslingen, um dort auf dem Bürgerfest gemeinsam zu feiern und die Atmosphäre der Esslinger Altstadt zu genießen.

Nachdem sich zu Beginn alle im Büro des VVU in der Bahnhofstraße 13 versammelt hatten, gingen wir gemeinsam zum Marktplatz.

Nicht nur dort, sondern schon auf den Weg dorthin, war das bunte Programm mit seiner Kulturvielfalt zu spüren. Esslinger Vereine präsentierten sich vielfältig und lebendig. In den Straßen reihten sich Stand an Stand.

Am Marktplatz angekommen, wurde erst nach einer passenden Sitzgelegenheit gesucht, was für so viele Leute gar nicht so einfach war. Als man aber schließlich einen Platz gefunden hatte, sorgten sich Levent und Muammer sogleich um unser leibliches Wohlergehen.

Gemeinsam genossen wir das Ambiente, ließen die tolle Atmosphäre auf uns wirken und lauschten verschiedener Musik, wie italienischer Folklore oder Musik aus Griechenland oder aus dem Balkan. Es war wirklich ein gelungener Abend, nicht nur wegen des Programms des Bürgerfests, sondern auch dank der netten Runde, die diesen Abend zu einem unkomplizierten und gemütlichen Treffen machten.

Da dieser Abend durch und durch gelungen war, und das Bürgerfest wahrlich ein tolle Atmosphäre in Esslingen schafft, die

zum Feiern und zum netten Beieinandersein animiert, wäre es doch schön, das Esslinger Bürgerfest vielleicht zum gemeinsamen Fest des VVU zu ernennen.

Es würde uns freuen, wenn wir nächstes Jahr beim Bürgerfest genauso so viele VVU Mitglieder begrüßen dürfen.



Die Esslinger Bahnhofstraße: Sitz unseres Büros



Mitglieder-Generationen beim Wein...



...und Bier

SEMINARE

Seminar für Polnisch-Übersetzer

Am 19.07.14 nahmen drei unserer Mitglieder an einem Seminar für polnische Übersetzer in Stuttgart teil, das von Herrn Leslaw Woszczak aus Düsseldorf veranstaltet wurde. Der Referent war ausgezeichnet. Es ist der einzige Referent für die polnische Sprache, der gleichzeitig Jurist und Übersetzer ist. Insgesamt waren zwölf Teilnehmer anwesend.

Weil es bei diesem Treffen einige Probleme mit dem Seminarraum in Stuttgart gab, schlug unsere Schatzmeisterin, die ebenfalls teilnahm, spontan vor, das zweite geplante Seminar über den VVU in unseren Räumen zu veranstalten. Es fand am 27.07.2014 von 10.30 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Das Thema, das zweisprachig vorgetragen wurde, war „Deutsches und polnisches Familienrecht in der Übersetzerpraxis (Ehe-, Kindschafts-, Vormundschafts- und Betreuungsrecht)“.

Die Seminarteilnehmer erhielten unter anderem ein Fachvokabular gesetzlicher, fachsprachlicher und anderer häufig verwendeter Begriffe auf dem Gebiet des Familienrechts, Übersetzungsvorlagen für familienrechtliche Entscheidungen, darunter polnische Scheidungsurteile, deutsche Scheidungsbeschlüsse, Beschlüsse zur Regelung des Unterhalts in Ehe- und Kindschaftssachen, bzgl. der Vaterschaftsanerkennung, des Sorgerechts u.a., vertieft durch eine gründliche rechtsvergleichende Einführung in die Rechtslage in Deutschland und Polen.

Der große Erfolg dieses Seminars wird aller Voraussicht nach eine Fortsetzung finden am 08. und 23.11.2014, wenn wir mit Herrn Woszczak Seminare zum Thema „Polnisches und Deutsches Strafgesetzbuch“ veranstalten wollen.

Weitere Informationen folgen!



Also lautet der
Beschluss, dass der
Mensch was lernen muss.

Nicht allein das A-B-C bringt
den Menschen in die Höh.

Wilhelm Busch



BERUFLICHE INFORMATION

QUALITAS

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren fördert die Europäische Kommission eine Reihe von Projekten, die die Mitgliedsstaaten dabei unterstützen. Eines davon ist das QUALITAS-Projekt, in dem es um die Bewertung der Qualität von Dolmetschleistungen für Gerichte und Polizeibehörden durch Prüfung und Zertifizierung geht.

Inzwischen wurden als Ergebnis einer zweijährigen Zusammenarbeit von vierzehn Experten aus sieben Mitgliedsstaaten der EU Empfehlungen für die Prüfung und Zertifizierung von Gerichts- und Behördendolmetschern erarbeitet, die zum Ausbau der bestehenden Wissensbasis und zur Einführung von entsprechenden Verfahren und Trainingsmaßnahmen im Einklang mit den Qualitätsstandards beitragen sollen.

Die Empfehlungen bieten, so die Autoren, methodisch fundierte und kosteneffiziente Strategien für die Entwicklung von Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren sowie spezifische Informationen zu Sprachen mit geringerer Verbreitung und zum Einsatz neuer Technologien in solchen Verfahren.

Die elektronische Version der Empfehlungen ist auf der Projekt-Webseite www.qualitas-project.eu <<http://www.qualitas-project.eu>> erhältlich.

PERSÖNLICH

Der VVU e.V. gedenkt seiner verstorbenen Mitglieder

Michaline Lentner, Villingen-Schwenningen

Dr. Udo Sommer, Friedrichshafen

Waldemar Eistermeier, Stuttgart

Lieber Waldemar,

wir, deine Freunde und Kollegen, sind zutiefst betroffen, zu erfahren, dass Du bereits vor einem Jahr aus dem Leben geschieden bist und wir davon nichts wussten. Deinen klugen Rat, den Du immer uneigennützig gegeben hast, wenn man sich an Dich gewandt hat, Deine Musik, Deine Kochkünste und Deine Kollegialität, Dein gesellschaftliches Engagement werden wir sehr vermissen, und Dein kostbares medizinisches Wörterbuch, erstellt in jahrelanger Arbeit, das mir so oft schon eine große Hilfe war, trägt für immer Deine Widmung. Du bist und bleibst in unserer Erinnerung ein treues, langjähriges Mitglied in unserem VVU.

Wir werden Dich in unseren Herzen behalten!

Für den Vorstand, Veronika Kühn

V V U
Impressum

Die VVU-Mitteilungen erscheinen ein bis zweimal jährlich zur Information der Verbandsmitglieder.

Verantwortlich für Inhalt und Redaktion: VVU e.V. - Vorstand.
Namentlich unterzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Irrtum bei Weitergabe von Textauszügen (mit Quellenangabe) vorbehalten. Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Angabe der Quelle und gegen Belegexemplar.

Print-Auflage: 20
Elektronische Veröffentlichung unter www.vvu-bw.de

Postanschrift des Verbandes und der Redaktion:

VVU e.V.
Bahnhofstr. 13
73728 Esslingen
Telefon: 0711/45 98 255
Fax: 0711/45 98 256
E-Mail: info@vvu-bw.de
Internet: www.vvu-bw.de

Bankverbindung:
LBBW Stuttgart
Konto Nr. 2993 610 · BLZ 600 501 01

Gestaltung:
Christel Maier · Graphikdesign, Esslingen
christelmaier@web.de

Titelbild und Fotos: Der Vorstand

Herstellung Druck:
Copythek Esslingen



Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung am 11.10.2014

von 09.30 Uhr bis 13.00 Uhr, im Haus der Wirtschaft, Stuttgart,
im Konferenzraum Reutlingen

Ab 09.00 Uhr: Ankunft der Mitglieder und Registrierung

- TOP 1: Bestätigung des Protokolls der letzten JMV
- TOP 2: Bericht des Vorstandes über die Arbeit des VVU
- TOP 3: Bericht der Schatzmeisterin
- TOP 4: Kassenprüfbericht
- TOP 5: Diskussion und Antrag auf Entlastung des Vorstandes
- TOP 6: Diskussion und Antrag auf Entlastung der Schatzmeisterin
- TOP 7: Vorstandswahlen
- TOP 8: Verschiedenes und Anregungen der Mitglieder

Eine Mittagspause findet dieses Jahr nicht statt, in einer kleinen Pause im Verlaufe des Vormittags werden jedoch Kaffee und Brezeln gereicht.

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten!

Der Vorsitzende des Vorstands
Evangelos Doumanidis



Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder

- Tobias Barisch VIE VU
- Valentina Barth BUL VU
- Justyna Chlebik POL VU
- Johanna Dudzinski-Tann POL VU
- Aikaterini Pappou GR VU ENG U
- Francesca Tinnirello ITA U
- Dr. Thierry Bidon FRA U
- Marek Lubanski POL U